

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1959/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 1763/25 - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Stellungnahme zu den 5 Änderungen der Geschäftsordnung:

1. Ergänzung um ein Inhaltsverzeichnis

Die Aufnahme eines Inhaltsverzeichnisses ist eine rein redaktionelle Maßnahme, regelt den Charakter hat die Änderung nicht. Insofern würde sie auch nicht in die satzungsgleiche Regelung (für die Ausfertigung und Bekanntmachung) aufgenommen. Die Verwaltung sichert aber zu, in den redaktionell über das Internet bzw. Intranet abrufbaren Dokument der Geschäftsordnung (GeschO) ein Inhaltsverzeichnis aufzunehmen. **Eine Beschlussfassung in der Sache ist entbehrlich.**

2. § 4 Abs. 1 – Einfügung eines zusätzlichen Satzes zur Einberufung des Hauptausschusses

Es ist vorgesehen, dass vor der Bekanntmachung der Tagesordnung des Stadtrates ein Hauptausschuss einberufen wird, der sein Benehmen zur Tagesordnung herstellt. Dies bedeutet, dass die Angelegenheiten, die in der kommenden Stadtratssitzung behandelt werden sollen, mit einem sehr langen zeitlichen Vorlauf feststehen müssen.

- **Derzeitiges Verfahren**

Nach § 35 ThürKO (Einberufung, Tagesordnung) entscheidet der Oberbürgermeister über die Einladung und setzt die Tagesordnung (aufgrund der Antragslage) fest. Das Benehmen mit dem Hauptausschuss und den Beigeordneten wird derzeit in der den Stadtrat vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses (ein Tag vor der Stadtratssitzung) herbeigeführt. Der Hauptausschuss entscheidet beispielsweise über verspätet eingereichte Anträge, die nicht vorberaten wurden, über die Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte und über den Abstimmungsvorschlag. Das Verfahren hat sich über die Jahre hin bewährt und durchgesetzt.

- **Auswirkungen auf den Zeitplan**

Die Verwaltung und auch die Fraktionen müssten Drucksachen deutlich früher fertigstellen. Fraktionen hätten weniger Zeit, eigene Anträge zwischen zwei Sitzungen einzubringen. Gerade bei umfangreichen oder eilbedürftigen Themen könnte dies zu erheblichen Verzögerungen führen.

- **Praktische Folgen**

Die geplante Regelung würde die Flexibilität des Stadtrates einschränken. Dringende Angelegenheiten könnten nur erschwert auf die Tagesordnung gesetzt werden. Stattdessen wäre stets ein Sitzungs-Vorlauf von mindestens einem Monat erforderlich. Die Anzahl der dringlichen Vorlagen würde zwangsläufig steigen, die den reibungslosen Sitzungsverlauf eher behindern, als fördern würde.

Der Vorschlag stärkt zwar die Rolle des Hauptausschusses, bindet jedoch Verwaltung und Stadtrat organisatorisch stark und reduziert die Handlungsfähigkeit und führt zu erheblichen organisatorischen Einschränkungen. Es wird daher vorgeschlagen, an dem bisherigen Prozedere festzuhalten und **diesen Punkt abzulehnen**.

3. § 14 Abs. 10 – Verkürzung der Frist von „ein Jahr“ auf „drei Monate“

Im § 14 Abs. 10 der Geschäftsordnung ist aktuell eine Sperrfrist von einem Jahr festgelegt, innerhalb derer abgelehnte Vorlagen vom selben Einreicher nicht erneut eingebracht werden dürfen, es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich erheblich verändert. Folgende Argumente sprechen gegen eine Verkürzung der Sperrfrist:

- **Stabilität der Gremienarbeit**

Eine Jahresfrist verhindert, dass der Stadtrat fortlaufend mit denselben Themen belastet wird. Bei nur 3 Monaten bestünde die Gefahr, dass abgelehnte Vorlagen nahezu in jeder zweiten Stadtratssitzung erneut behandelt werden. Dies könnte zu Blockaden und einer ineffizienten Gremienarbeit führen.

- **Respekt vor Stadtratsentscheidungen**

Die jährige Sperrfrist sichert, dass eine Entscheidung des Stadtrates für einen angemessenen Zeitraum Bestand hat. Eine Verkürzung könnte die Verbindlichkeit von Beschlüssen schwächen und deren Autorität untergraben.

- **Arbeitsökonomie und Verwaltungskapazität**

Jede Vorlage bedeutet Verwaltungsaufwand (rechtliche Prüfung, Stellungnahmen, Sitzungsorganisation). Kürzere Fristen würden dazu führen, dass nahezu identische Vorlagen mehrfach bearbeitet werden müssten, was erhebliche Ressourcen bindet.

- **Möglichkeit der Umgehung**

Mit einer kurzen Frist könnten Fraktionen wiederholt ähnliche Vorlagen einbringen, in der Hoffnung auf eine geänderte politische Mehrheit. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage eine erneute Befassung sinnvoll ist.

Die Hauptargumente gegen die Verkürzung der Sperrfrist liegen in der Sicherung der Stabilität, Effizienz und Verbindlichkeit der Gremienarbeit. Eine zu kurze Frist würde zu wiederholten Debatten über bereits entschiedene Vorlagen führen und die Verwaltung unnötig belasten. Es wird daher empfohlen, **diese Änderung der Regelung nicht zu beschließen**.

4. § 23 Abs. 3 Buchst. a – Erweiterung um Abgaben/Entgelte bei städtischen Beteiligungen

Zunächst ist voranzustellen, dass der Stadtrat ohnehin für alle Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 ThürKO zuständig ist. Dies wurde bereits im § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung festgehalten. Ein darüber hinaus (im § 26 Abs. 3 GeschO) sich vorbehalten, ist obsolet. **Insofern ist die Änderung abzulehnen**. Dennoch ergeht darüber hinaus folgende Stellungnahme:

Eine Beteiligung des Stadtrates in Form einer Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und Entgelten ist nicht vorgesehen, da sich weder aus den Gesellschaftsverträgen der unmittelbaren Beteiligungen noch aus den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung die Notwendigkeit einer Beteiligung bzw. Zustimmung ergibt. Die Beschlussfassung über Abgaben und Entgelte ist nicht Bestandteil des Kataloges an Beschlüssen, die durch die Gesellschafterversammlung zu fassen sind und damit nach Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse der vorherigen Beschlussfassung durch den Stadtrat oder den Ausschuss bedürfen. Bei der Festsetzung von Abgaben und Entgelten handelt es sich um eine laufende Angelegenheit der Geschäftsführung. Einen Einfluss darauf hat der Stadtrat nicht.

Eine Beteiligung des Stadtrates in Form einer Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und Entgelten in den mittelbaren Beteiligungen ergibt sich mangels Gesellschafterstellung der Stadt nicht.

Der in der Drucksache zitierte § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO regelt, dass die Entscheidungen über Gebühren und Entgelte nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden dürfen. Es verbleibt also bei der Zuständigkeit des Stadtrates (vgl. § 23 Abs. 2 GeschO). Der Stadtrat beschließt über die Gebühren und Entgelte der Beteiligungsgesellschaften jedoch nur, wenn er hierfür zuständig ist. Zuständig ist er, wenn die Landeshauptstadt Erfurt (LHE) als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung zustimmen muss. Die Entscheidung über Gebühren und Entgelte stellt jedoch kein zustimmungspflichtiges Geschäft dar (s. o.). Der zitierte § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO geht insoweit fehl.

Eine im Sachverhalt dargestellte Rüge vom Landesrechnungshof und TMIK zur fehlenden Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und Entgelten in den Beteiligungsgesellschaften durch den Stadtrat liegt der Verwaltung nicht vor.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten:

Der Stadtrat kann über Angelegenheiten von Gesellschaften, deren Gesellschafterin nicht die Stadt ist, nicht beschließen. Der Stadtrat kann auch dann, wenn die Stadt Gesellschafterin ist, nicht beschließen, wenn die Angelegenheit kein zustimmungspflichtiges Geschäft darstellt.

§ 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO ist vorliegend nicht einschlägig. **Die Änderung ist abzulehnen**.

5. § 25 Abs. 3 Buchst. b – Ergänzung um Regelung zu Haushaltssperren (§ 28 Abs. 2 ThürGemHV)

Nach § 29 Abs. 4 Satz 1 ThürKO kann der Stadtrat dem Oberbürgermeister im Einzelfall durch Beschluss mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 26 Abs. 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

Nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung „überträgt der Stadtrat gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung.

In der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen insbesondere:

(...)

x) die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.“

Über diese Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV ist der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zu informieren (vgl. § 25 Abs. 3 b der Geschäftsordnung).

Insofern kann nicht durch eine Geschäftsordnungsregelung die satzungsgemäße Aufgabenverteilung geändert werden.

Weiter würde die vorgesehene Änderung des § 25 Abs. 3 Buchstabe b) GeschO mit dem Ziel, über die Haushaltssperren gem. § 28 ThürGemHV den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben beschließen zu lassen, die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters bzw. der Finanzverwaltung erheblich einschränken.

Das zeitliche und vorausschauende Agieren der Verwaltung, sowohl über die Aufnahme als auch die Aufhebung der Haushaltssperren selbst zu entscheiden, wäre damit nicht mehr möglich, da jeweils eine Beschlussfassung des Ausschusses FLRV notwendig wäre.

Die Verwaltung empfiehlt daher, **die Änderung unter Ziff. 5 nicht zu beschließen.**

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt die vorgeschlagenen Änderungen nicht in die Geschäftsordnung aufzunehmen

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Cornelia Gießler
Unterschrift Dezernatsleitung

27.08.2025
Datum